

HL/rw

Bern, den 17. April 1963

Protokoll einer Besprechung vom 28. März 1963,
betreffend den Patentschutz für Produkte und
Fabrikationsverfahren der pharmazeutischen Industrie

Teilnehmer:

EPD : Dr. Probst (Vorsitz), die Herren Cuénoud,
Dr. Ritter, Dr. Stauffer, Hohl (Protokoll);

Handelsabteilung : Vizedirektor Moser, die Herren Bölsterli,
Greiner, Fankhauser, Bürki;

Amt für Geistiges Eigentum : Direktor Voyame, Herr Brändli;

Vorort : Prof. Pointet

Chemische Industrie : Herr Goselke (Gesellschaft für chemische
Industrie), Direktor Haas (CIBA), Direktor
Huber (Geigy), Direktor Winter (Hoffmann-
La Roche), Vizedirektor Jucker (Sandoz),
Vizedirektor Schnyder (Wander).

Am 28. März 1963 fanden sich die obgenannten Vertreter von Industrie und Behörden im Bundeshaus zu einer Sitzung ein, in deren Verlauf das die chemische Industrie (vorab die pharmazeutische Branche) interessierende Problem des im Ausland (*) für Produkte und Fabrikationsverfahren der pharmazeutischen Branche vorgesehenen Patentschutzes diskutiert wurde. Die verschiedenen Referenten äusserten sich wie folgt:

Prof. Pointet (Vorort): erläutert die Bedeutung des Patents (Förderung der Forschungstätigkeit usw.) und skizziert die zur Zeit in der Schweiz geltende gesetzliche Regelung des Patentschutzes. Anschliessend verweist er auf die sich heute abzeichnenden Bemühungen, welche auf eine interna-

*) Ueber die Situation in einzelnen Ländern orientieren eine Aktennotiz Stauffer vom 27.3.63 und ein an den Vorort gerichtetes Schreiben der Firma Geigy vom 10.1.63, die dem Protokoll beigeheftet sind.



tionale Regelung des Patentschutzes abzielen: Konventionsvorentwurf im Europarat (Griechenland und Italien unter den Mitgliedstaaten), der die Patentierbarkeit chemischer Fabrikationsverfahren vorsieht; Bemühungen um die Regelung des Patentschutzes für chemische und pharmazeutische Produkte im Rahmen der EWG (Italien!). Vor allem gälte es aber, die Entwicklungsländer für die Problemlage zu interessieren. So wäre es z.B. nützlich, wenn Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft Stagiaires aus Entwicklungsländern zur Ausbildung in Patentrechtsfragen bei sich aufnehmen könnten.

Aufklärungsaufgaben könnten auch den diplomatischen Vertretungen in Entwicklungsländern und den schweizerischen Delegationen überantwortet werden, welche mit solchen Staaten Verhandlungen führen.

Direktor Huber (Geigy): erwähnt, dass sich die fünf an der Sitzung vertretenen Firmen zwar alle hauptsächlich mit der Herstellung von Pharmazeutika befassen, dass sie aber daneben auch in andern Produktionssparten tätig sind und somit eine umfassende Regelung der Patentschutzfrage anstreben. (Prof. Pointet ergänzte diese Bemerkung an anderer Stelle, indem er beifügte, dass bei der Behandlung des Themas die Interessen der gesamten schweizerischen Industrie berücksichtigt werden müssten).

Das Problem hat sich in den letzten beiden Jahren besonders verschärft. Im Gegensatz zu den bereits erwähnten positiven Bemühungen in Europa um eine multilaterale Regelung stehen die in andern Staaten vorgekommenen oder drohenden Einbrüche ins Patentschutzrecht. Direktor Huber weist darauf hin, dass den im (beigehefteten) Schreiben seiner Firma aufgeführten "kritischen" Ländern auch noch Kanada und Kolumbien beigelegt werden müssen.

Die Bedeutung des Exports unserer chemischen Industrie (1961 etwa 1721 Mio Franken) und der gewichtige Anteil der vier vertretenen Basler Firmen (60-70 %) rechtfertigen deren Sorgen. Viele Entwicklungsländer sind der irrigen Ansicht, dass durch die Abschaffung der Patente die Forschung gefördert werden kann. Hinsichtlich der gezielten Forschung (zur Hervorbringung neuer Präparate) bewahrheitet sich aber das Gegenteil. Nur die Grundlagenforschung gedeiht im staatlichen Sektor. Die Tendenz zur Abschaffung des Patentschutzes für Heilmittel geht meistens auf den defizitären Finanzaushalt staatlicher Gesundheitsdienste oder allgemein auf Devisenschwierigkeiten des betreffenden Landes zurück.

Selten kann man sich, um rechtlich gegen den Abbau des Patentschutzes vorzugehen, auf die Pariser Verbandsübereinkunft berufen. (Letztere bietet jedoch möglicherweise eine Handhabe gegen die Regelung in Brasilien, wonach die dort gewährten Patente automatisch erlöschen, sobald in einem andern Staat ein Schutzrecht für das gleiche Produkt dahinfällt.) Sonstige Rechtsmittel gegen faktische Diskriminierungen bzw. arbiträre Verweigerungen des Patentschutzes gibt es nicht. Können handelspolitische Mittel zur Anwendung kommen? Direktor Huber hält dies für möglich und erwähnt als Beispiel die italienisch-schweizerischen Verhandlungen betreffend die Gewährung eines Anleihens für die italienischen Staatsbahnen, in deren Verlauf in der Patentsrechtsfrage auf Italien etwelcher Druck ausgeübt worden sei. Auch koordinierte Aktionen von Industriestaaten mit gleicher Interessenlagerung seien nützlich (Beispiel: Gemeinsames Vorgehen der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und der Schweiz in Neuseeland).

Hinsichtlich der bisher erfolgreich durchgeführten Aufklärungsarbeit unserer Auslandvertretungen würde die chemische Industrie vermehrte persönliche Kontakte der mit Wirtschaftsangelegenheiten betrauten Mitarbeiter im Ausland mit den interessierten Firmen in der Schweiz begrüßen.

Im Verlauf der Diskussion bemerkt Direktor Huber noch, dass in Italien eine extensive Handhabung der vorgesehenen Zwangslizenzen droht. Letztere sollten - wie in der Schweiz - für Notfälle vorbehalten bleiben.

Direktor Winter (Hoffmann-La Roche): In verschiedenen Ländern liegen Gesetzesvorschläge oder Empfehlungen amtlich bestellter Kommissionen vor, welche die Abschaffung des Patentschutzes auf pharmazeutischem Gebiet anstreben. Solche Massnahmen würden da, wo sie zur Geltung kommen, den Markt für die ohne Forschungskosten arbeitenden Nachahmer öffnen. Artikel 1 der Pariser Verbandsübereinkunft kann gegen solche Tendenzen nicht angerufen werden, da er nicht präzisiert, in welchen Sparten der industriellen Produktion die Unionsstaaten den gewerblichen Rechtsschutz einführen müssen.

In andern Ländern (USA) tendiert man auf radikale Abkürzung der Dauer des Patentschutzes für Pharmazeutika. Auch hier fehlt die rechtliche Grundlage für einen Protest.

Das Institut der staatlichen Zwangslizenz stellt die Existenzgrundlage der pharmazeutischen Industrie in Frage; kürzlich kam es neuerdings in Grossbritannien zu einem Anwendungsfall.

Auch im Markenrecht drohen Einbrüche, indem entweder die Benützung von Marken im Gebiet der Pharmazeutik schlechtweg verboten wird, oder indem diese nur angängig

Geistiges Eigentum untersuchen, ob die Pariser Konvention eine rechtliche Handhabe gegen die dort praktizierte zwischenstaatliche Interdependenz des Patentrechtsschutzes bietet. In Kanada sollten Kontakte unserer Botschaft mit den zuständigen Behörden in Aussicht genommen werden. Die chemische Industrie wird ihrerseits selbstverständlich zur Wahrung ihrer Interessen in der Patentschutzfrage intensiv tätig bleiben.

Direktor Voyame (Amt für Geistiges Eigentum): unterstreicht einleitend die Bedeutung des Patentschutzes für unseren Export. Die Pariser Konvention verleiht im allgemeinen keine rechtlichen Handhaben gegen den Abbau des Patentschutzes. Das Amt für Geistiges Eigentum wird aber prüfen, ob im Falle Brasiliens eine Bestimmung der Konvention angerufen werden kann, wonach die verschiedenen nationalen Patente voneinander unabhängig sind. Direktor Voyame verweist ebenfalls auf die Bemühungen, die im Europarat einerseits und in der EWG andererseits zur zwischenstaatlichen Regelung des Patentrechtsschutzes unternommen werden. Auch die Beeinflussungsmöglichkeiten im Rahmen internationaler Organisationen und zwischenstaatlicher Verhandlungen sowie die diplomatischen Demarchen (deren Aktivierung durch Zirkularschreiben) und koordinierte Aktionen bieten nützliche Handhaben. In Entwicklungsländern könnten sich allerdings diplomatische Interventionen infolge der dort herrschenden Empfindlichkeit negativ auswirken. Direktor Voyame begrüsst die Anregung von Prof. Pointet betreffend die Ausbildung von Stagiaires aus wirtschaftlich rückständigen Staaten und ist bereit, seinerseits die Unterbringung allfälliger Kandidaten im eidg. Amt für Geistiges Eigentum wohlwollend zu prüfen. Er verweist auch auf Bestrebungen der Pariser Union, welche darauf abzielten,

bleibt, wenn ein besonderes Amt bescheinigt, dass die in Frage stehenden Arzneimittel auf einer besonderen Leistung beruhen. In andern Fällen werden Heilmittel auch auf Grund des darin enthaltenen Wirkstoffes klassifiziert: das führt zur unberechtigten Gleichstellung aller den gleichen Wirkstoff enthaltenden Medikamente.

In gewissen Ländern wird die Arzneimittelkontrolle wirtschaftspolitischen bzw. protektionistischen Zielen untergeordnet.

In Zypern werden die importierten Pharmazeutika einer klinischen Prüfung unterzogen.

Ein vernünftig gehandhabtes Antitrustrecht wirkt sich auf Lizenzverträge nicht negativ aus. Die fünf an der Sitzung vertretenen Firmen haben im übrigen unter sich keinerlei wirtschaftliche Bindungen.

Aktionen gegen den Abbau des gewerblichen Rechtsschutzes sollten nach Direktor Winter (und Direktor Haas von der CIBA) vorab in den entwickelten Staaten eingeleitet werden, da diese sonst für wirtschaftlich rückständige Länder ein schlechtes Beispiel statuieren, das, wenn es Schule machen sollte, die weitere Tätigkeit der mit hohen Forschungskosten arbeitenden Industrie in Frage stellen würde. Direktor Winter weist darauf hin, dass die Resultate der Arzneimittelforschung in vielen Fällen zu einer erheblichen Reduktion der Kurkosten geführt haben.

Zur Sachlage in den einzelnen Ländern bemerkt Direktor Winter, dass die Situation in der Türkei sehr bedenklich sei und Schritte unserer Botschaft in Ankara notwendig mache.

Hinsichtlich Brasiliens wird vorerst das Amt für

afrikanische Seminare zu organisieren, um in deren Rahmen den Entwicklungsländern in ihren Bemühungen um die Gestaltung des gewerblichen Rechtsschutzes behilflich zu sein. Man beabsichtige zudem, diese Länder in die Pariser Union aufzunehmen. Dass aber der Umgang mit ihnen auf erhöhte Schwierigkeiten stösst, beweist z.B. der Umstand, dass eine gleichzeitig an vier Entwicklungsländer und an vier Unionsstaaten gerichtete Umfrage der Union nur von letzteren beantwortet wurde.

Vizedirektor Moser (Handelsabteilung): Seit im wirtschaftlichen Bereich die zwischenstaatlichen Beziehungen in den meisten Fällen multilateralisiert worden sind, ist es schwieriger geworden, einzelnen Ländern gegenüber allfällige Anliegen im Sektor des gewerblichen Rechtsschutzes mit Hilfe handelspolitischer Druckmittel durchzusetzen. Für Beeinflussungsversuche bieten meistens nur noch Privatgespräche hinter den Kulissen der Verhandlungssitzungen Gelegenheit. Mit Entwicklungsländern werden zuweilen bilaterale Freundschafts- und Handelsverträge mit Investitionsschutzklauseln abgeschlossen. Deren Rahmen würde aber durch Klauseln betreffend den gewerblichen Rechtsschutz entschieden gesprengt.

Vizedirektor Moser schlägt die Redaktion eines Zirkularschreibens an unsere diplomatischen Vertretungen vor. Ausserdem fragt er sich, ob nicht im Rahmen des Genfer "Institut des hautes études internationales" für Stagiaires aus Entwicklungsländern ein Seminar über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes abgehalten werden könnte. Prof. Pointet ist bereit, diesen Vorschlag Prof. Freymond zu unterbreiten.

Dr. Probst (Vorsitzender, EPD): äussert einige Skepsis hinsichtlich der Idee, wonach Industriestaaten mit gleich

gelagerten Interessen in Entwicklungsländern gemeinsame Aktionen unternehmen könnten. Im Gegensatz hierzu kann aber ein koordiniertes Vorgehen unter Umständen nützlich sein.

Der Vorsitzende verweist auf den Umstand, dass in amerikanischen Antitrustprozessen Lizenzfragen eine immer grössere Rolle spielen und dass diese Tendenz im Falle eines Abfärbens des amerikanischen Antitrustrechts und der diesbezüglichen Judikatur auf die Entwicklung der entsprechenden Regelung innerhalb der EWG auch in Europa Eingang finden könnte.

Der Vorsitzende betont, dass in der zur Diskussion stehenden Frage bedeutende Interessen der Wirtschaft und der Forschung (d.h. letzten Endes der Oeffentlichkeit) involviert sind und dass ihr somit grosse Beachtung geschenkt werden müsse. Das Politische Departement hat sich dementsprechend bisher aktiv um die Lösung der verschiedenen, ihm gemeldeten Probleme bemüht. Industrien, deren Interessen im Spiel stehen, müssen ihm jeweils den genauen Sachverhalt unterbreiten. Erlangt das Departement von diskriminierenden Gesetzesvorlagen usw. Kenntnis, so begrüsst es regelmässig zuerst das Amt für Geistiges Eigentum, um hier von Fall zu Fall abklären zu lassen, ob dagegen rechtliche Handhaben zur Verfügung stehen und wie am besten vorgegangen werden kann. Der Vorsitzende erwähnt in diesem Zusammenhang, dass das Politische Departement die Unterbreitung schriftlicher Unterlagen seitens der Industrie über die Situation in Brasilien und Kanda begrüssen würde.

Im übrigen empfiehlt sich - in Zusammenarbeit mit dem Amt für Geistiges Eigentum und der Handelsabteilung -

die Ausarbeitung eines Rundschreibens an unsere Auslandsvertretungen, das die Probleme erläutert, die Gefahren aufzeigt, es unseren diplomatischen Vertretern ermöglicht, gefährliche Tendenzen frühzeitig zu erkennen bzw. zu melden und es ihnen gleichzeitig durch die ausführliche Erläuterung aller einschlägigen Argumente (Bedeutung der Forschung, Kurkostensenkung usw.) gestattet, an Hand dieser Orientierung gezielte Interventionen vorzunehmen. Diese versprechen umso grösseren Erfolg, je eher sie unternommen werden können; unerwünschte Bestrebungen lassen sich in der Tat in der Anfangsphase leichter auffangen, als wenn sie sich beispielweise in der Form von Gesetzesentwürfen, bereits konkretisiert haben. Auch alle andern bereits genannten Beeinflussungsmöglichkeiten (internationale Organisationen, zwischenstaatliche Verhandlungen, Stagiaires, Seminare usw.) sollen voll ausgenützt werden. Das Rundschreiben könnte den diplomatischen Vertretern gleichzeitig empfehlen, während ihrer Heimataufenthalte mit den interessierten Kreisen der Industrie persönlich Kontakt aufzunehmen, um so in die konkrete Problematik tiefer Einsicht zu gewinnen. - Vorort und Industrie werden dem EPD im Hinblick auf die Abfassung des Zirkulars noch ein Exposé über den ganzen Problemkreis zukommen lassen.

Die in verschiedenen Ländern bereits in Gang befindlichen Bemühungen sollen weitergeführt und - wenn möglich - intensiviert werden.

Hinsichtlich der Türkei erwähnt der Vorsitzende, dass unser Botschafter in Ankara nötigenfalls zu beauftragen wäre, die Angelegenheit offiziell zur Sprache zu bringen. Herr Stauffer (EPD) wirft die Frage auf, ob sich nicht im Zusammenhang mit der geplanten schweizerischen Beteiligung am OECD-Konsortium für eine Kredithilfe an

die Türkei Gelegenheit böte, das Patentschutzproblem aufzuwerfen und mit der Kreditzusage zu verknüpfen. Vize-Direktor Moser hält diese Anregung für nützlich. Möglicherweise wird die deutsche Bundesrepublik ihrerseits im Rahmen der von der EWG mit den Türken geführten Assoziationsverhandlungen die Patentschutzfrage zur Sprache bringen.

Dr. Hohl